



Empfehlungen bei der Wiedereröffnung des Sportbetriebs im Rahmen der Corona-Pandemie

Stand: 25. Mai 2020

Voraussetzung für die Wiedereröffnung des Sportbetriebs in den Sportvereinen sind für Nordrhein-Westfalen (NRW) die Vorgaben der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Stand 21. Mai 2020) und abweichend für Rheinland-Pfalz (RLP) der achten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (Stand 25. Mai 2020).

Allgemeine Hygienemaßnahmen:

- Ein Reinigungs- und Desinfektionsplan ist durch den Verein ist aufgestellt/aktualisiert/erweitert worden.
- Folgende Hygieneausrüstung liegt in ausreichendem Umfang vor (bei kommunalen Sportstätten liegt die Verantwortung teilweise beim Träger):
 - Flächendesinfektionsmittel
 - Handdesinfektionsmittel mit Spendern (Wandspender nicht zwingend benötigt)
 - Flüssigseife mit Spendern (Wandspender nicht zwingend benötigt)
 - Papierhandtücher
 - Einmalhandschuhe
 - Mund-/Nasen-Schutz (für Trainer/innen und Übungsleiter/innen)
- Die Erste-Hilfe-Ausstattung ist auf Vollständigkeit überprüft und (falls nötig) um Mund-Nasen-Schutzmasken und Einweghandschuhe erweitert.
- Sämtliche Hygienemaßnahmen und neuen Regelungen sind an alle Mitglieder, Teilnehmende, Übungsleiter/innen und/oder Trainer/innen und Mitarbeiter/innen kommuniziert:
 - per E-Mail
 - über die Website und die Social-Media-Kanäle
 - per Aushang an den Sportstätten
- Anwesenheitslisten für Trainingseinheiten und Sportkurse sind vorbereitet, um mögliche Infektionsketten zurückverfolgen zu können (empfohlen wird die Nutzung eines Online-Anmeldeverfahrens – z.B. Doodle-Listen).
- Aushänge, wie viele Personen sich in den einzelnen Räumen/Flächen gleichzeitig aufhalten dürfen, sind gut sichtbar platziert (Richtwert: wenigstens 10m² pro Person).
- Es ist ein/e Verantwortliche/r benannt, um die Einhaltung der Maßnahmen laufend zu überprüfen. Das Prozedere ist in einem separaten Konzept beschrieben.



Nutzung der Sportstätte:

- Im Reinigungs- und Desinfektionsplan ist geregelt, wer für die Hygiene in den genutzten Räumlichkeiten/Flächen zuständig ist (inklusive Reinigungszeiten).
- Bei Nutzung einer städtischen/kommunalen Sportstätte ist die Einhaltung der entsprechenden Richtlinien des Trägers zu gewährleisten.
- Handdesinfektionsmittel wird vor dem Betreten und Verlassen der Sportstätte bereitgestellt (sowohl innen wie außen).
- Der Verein gewährleistet, dass der Zutritt zur Sportstätte
 - nacheinander,
 - ohne Warteschlangen,
 - mit entsprechendem Mund-Nasen-Schutz und
 - unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erfolgt.
- Wenn möglich sind in der Sportstätte getrennte Ein- und Ausgänge und markierte Wegeführungen („Einbahnstraßen-System“) vorgegeben, um die persönlichen Kontakte zu minimieren.
- Aufzüge dürfen stets nur von einer Person genutzt werden.
- Aushänge informieren über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln (richtig Hände waschen/desinfizieren, Niesen/Husten, Abstand, Körperkontakt, Lüftung der Räume) – entsprechender Download siehe <https://www.rsb2020.de/service/massnahmen-gegen-die-coronakrise/>
- Innenräume und auch Ankleiden und Sanitäreinrichtungen sind nach Möglichkeit dauerhaft zu belüften
- In den Sanitäreinrichtungen gibt es eine ausreichende Menge an Handdesinfektionsmitteln, Flüssigseife und Papierhandtüchern. Der Abfall sollte in geschlossenen Behältern kontaktfrei entsorgt werden.
- NRW: Auch in den Sanitäreinrichtungen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- RLP: Sanitäreinrichtungen dürfen nur einzeln genutzt werden. Es ist ein entsprechend sichtbarer Hinweis auszuhängen und eine Zutrittsregelung zu schaffen.
- NRW: Umkleiden/Duschen sind abgeschlossen und dürfen nicht benutzt werden.
- RLP: Es wird durch Zutrittsregelung beachtet, dass sich in Umkleiden und Duschen nur eine Person gleichzeitig aufhält. Dies ist durch Aushang zu kommunizieren und Vorrichtungen vorzusehen, dass der Raum nur durch eine Person betreten werden kann.
- Gastronomiebereiche sowie Gemeinschafts-/Gesellschaftsräume bleiben geschlossen. Es werden keine Speisen oder Getränke ausgegeben.



Trainings- und Kursbetrieb:

Generell sind alle Sport- und Bewegungsangebote des Vereins bzgl. ihrer Durchführbarkeit im Sinne der Einhaltung der Regeln zum Infektionsschutz zu prüfen.

- Trainer/innen und Übungsleiter/innen wurden in die Hygienebestimmungen des Vereins eingewiesen und haben deren Kenntnis schriftlich bestätigt.
- Den Trainer/innen und Übungsleiter/innen werden notwendige Materialien/Hilfsmittel zur Einhaltung der Hygienevorschriften (z.B. Mund-Nasen-Schutz, Maßband/Zollstock) zur Verfügung gestellt.
- Die Gruppengrößen sind gemäß den geltenden Vorgaben verkleinert worden. Als empfohlene Maßgabe gilt eine Fläche von wenigstens 10 m² pro Teilnehmendem. Bei Sportarten mit hohem Bewegungspotential und erhöhten Aerosolausstoß (z.B. Sommerbiathlon und Bogen 3D) durch körperliche Belastung sind höhere Abstandsmaße einzuhalten (je nach Betätigung bis zu 36 m² pro Teilnehmendem – in RLP verpflichtend)
- Jeder Teilnehmende muss folgende Voraussetzungen erfüllen und dies bei der Anmeldung zur Sporteinheit bestätigen:
 - Es bestehen keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome.
 - Es bestand für mindestens zwei Wochen kein Kontakt zu einer infizierten Person.
 - Vor und nach der Sporteinheit muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Dieser kann während der Sporteinheit abgelegt werden.
 - Die Hygienemaßnahmen (Abstand halten, regelmäßiges Waschen und Desinfizieren der Hände) werden eingehalten.
- Zwischen den Sporteinheiten sollte eine Pause von mindestens 10 Minuten vorgesehen werden, um Hygienemaßnahmen (Flächendesinfektion der Sportgeräte und der genutzten Gerätschaften) durchzuführen und einen kontaktlosen Gruppenwechsel zu ermöglichen.
- Trainer/innen und Übungsleiter/innen und Teilnehmende reisen individuell/im Kreis der Familie an. Auf Fahrgemeinschaften wird verzichtet.
 - NRW: Es wird bereits in Sportbekleidung zur Sporteinheit angereist.
 - RLP: Die Teilnehmenden beachten, dass man ausreichend Zeit für den Kleidungswechsel einplant, da zu Umkleiden und Duschen nur einzeln nacheinander betreten werden können.
- NRW: Gästen und Zuschauer*innen ist der Zutritt zur Sportstätte nicht gestattet. Kinder unter 14 Jahren dürfen durch eine Person begleitet werden.
- RLP: Gästen und Zuschauer*innen ist der Zutritt zur Sportstätte nicht gestattet. Von einem Sportbetrieb mit Kindern wird abgeraten.
- Trainer*innen und Übungsleiter*innen führen Anwesenheitslisten, sodass mögliche Infektionsketten zurückverfolgt werden können.



- Trainer/innen und Übungsleiter/innen desinfizieren vor und nach der Nutzung sämtliche bereitgestellten Sportgeräte. Materialien, die nicht desinfiziert werden können, werden nicht genutzt.
- Wenn Teilnehmende eigene Materialien und Geräte (z. B. Bogen, Sportwaffen) mitbringen, sind diese selbst für die Desinfizierung verantwortlich. Eine Weitergabe an andere Teilnehmende ist nicht erlaubt.
- Jeder Teilnehmende bringt seine eigenen Handtücher und Getränke zur Sporeinheit mit. Diese sind nach Möglichkeit namentlich gekennzeichnet.
- Trainer/innen und Übungsleiter/innen weisen den Teilnehmenden vor Beginn der Einheit individuelle Trainings- und Pausenflächen zu. Diese sind gemäß den geltenden Vorgaben zur Abstandswahrung markiert (z. B. mit Hütchen, Kreisen, Stangen usw.). Ein Verletzungsrisiko ist zu minimieren.
- Der/die Trainer/in/Übungsleiter/in gewährleistet, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern während der gesamten Sporeinheit eingehalten wird.
- Bei Einheiten mit hoher Bewegungsaktivität (z.B. Bogen 3D und Sommerbiathlon) sollte der Mindestabstand vergrößert werden (Richtwert: 4-5 Meter bei Bewegung in die gleiche Richtung).
- Bei Einheiten mit verstärktem Aerosolausstoß (z.B. Bogen 3D und Sommerbiathlon) ist grundsätzlich ein Abstand von 3 Metern einzuhalten (verpflichtend in RLP)
- Sämtliche Körperkontakte müssen vor, während und nach der Sporeinheit unterbleiben. Dazu zählen auch sportartbezogene Hilfestellungen sowie Partnerübungen.
- Im Falle eines Unfalls/Verletzung müssen sowohl Ersthelfer*innen als auch der*die Verunfallte/Verletzte einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Im Falle einer Wiederbelebung wird der Mund der wiederzubelebenden Person mit einem Tuch bedeckt, die Herzdruck-Massage durchgeführt und ggf. auf die Beatmung verzichtet.
- Alle Teilnehmenden verlassen die Sportanlage unmittelbar nach Ende der Sporeinheit.

Hinweis: Die obenstehenden Hinweise sind ausschließlich als Empfehlungen zu verstehen. Die rechtlichen Grundlagen bilden die Coronaschutzverordnungen der Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.